Kreis-Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 54. Sonnabend den 6. Juli 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Erhebung der Prozentzuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern.

Die Erhebung der nachstehend aufgeführten Prozentzuschläge zu den staatlich veranlagten Steuern behufs Deckung des Gemeindebedarfs für das Rechnungsjahr 1918 ist vom Kreisausschuß am 8. Mai d. Js. genehmigt worden.

Der Herr Regierungspräsident hat durch Verfügung vom 29. Mai d. Js., J.-Nr. I. A. 181 H., seine Zustimmung dazu erteilt.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses in ortüblicher Weise bekanntzumachen. Der Nachweis hierüber ist bei den Gemeindeakten aufzubewahren.

Vom Geschehenen und darüber, ob die genehmigten bezw. welche Prozentzuschläge erhoben werden, ist mir binnen längstens 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

Gemeinde	Einkommensteuer	Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	Betriebs-Steuer
Alt Thorn	200	200	
Amthal	260	260	
Balkau	240	240	100
Bildschön	400	400	
Birglau	350	350	100
Bisch. Papau	310	310	
Biskupitz	330	330	
Boguslawken	580	580	
Bruchnowo	450	450	
Chrapitz	300	300	
Dt. Rogau	275	275	
Dreilinden	200	200	
Eichenau	340	340	
Elisenau	290	290	
Ellermühl	300	300	
Folgowo	320	320	
Gostgau	170	170	100
Grabowitz	200	200	
Gramtschen	240	240	100
Gr. Bösendorf	200	200	
Gr. Nessau	220	220	
Gr. Rogau	250	250	
Griffen	240	240	
Gurske	200	200	100
Guttau	330	330	100

Kopf wie vor.

Gemeinde	Einkommensteuer	Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	Betriebs-Steuer
Hermannsdorf	470	470	100
Herzogsfelde	220	220	
Hohenhausen	225	225	
Kaschorek	450	450	100
Kl. Bösendorf	280	280	
Kl. Nessau	350	350	
Kompanie	230	230	
Konczewitz	450	450	
Kostbar	390	390	
Leibitsch	370	370	
Lonczyn	330	330	100
Luben	160	160	
Lulkau	160	160	100
Mlynietz	300	300	100
Neubruch	400	400	100
Neudorf	350	350	
Neu Culmsee	250	250	
Ober Nessau	220	220	
Ottlotschin	290	290	
Ottlotschinek	350	350	
Pensau	260	260	
Piask	175	145	
Rentschkau	230	230	
Roßgarten	400	400	
Rudak	250	250	
Sachsenbrück	230	230	
Scharnau	180	180	
Schillno	235	235	
Schmolln	160	160	
Schönwalde	350	350	100
Schwarzbruch	320	320	100
Seglein	200	200	100
Senzkau	190	190	
Siemon	400	400	100
Smolnik	200	200	
Staw	355	355	
Steinau	250	250	
Stewken	280	240	100
Swierczyn	220	220	
Thornisch Papau	280	280	100
Ziegelwiese	400	400	100
Zlotterie	450	450	

Thorn den 4. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Nr. M. 703/3. 18. K. R. A.

betreffend Bestandserhebung von Wismut.

Vom 2. Juli 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Klasse 73: Wismut als Wismutmetall, mit einem Reingehalt von mindestens 90 v. H. des Gesamtgewichts, ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand.

Klasse 74: Wismut in Wismutlegierungen ohne Rücksicht auf den Bearbeitungszustand. Unter Wismutlegierung wird ein Material verstanden, in dem Wismut mit insgesamt mehr als 10 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, in dem es dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

Klasse 75: Wismut in Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen, mit einem Wismutgehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichts, insbesondere Wismutpräparate — Drogen.

§ 2.

Meldepflicht.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht.

§ 3.

Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft sind verpflichtet:

1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4.

Meldebestimmungen.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach dem Stande vom Beginn des 2. Juli 1918 (Stichtag) bis zum 12. Juli 1918 zu melden an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,
Berlin W 66, Wilhelmstraße 94—96.

Die Meldungen sind getrennt nach den Klassen des § 1 zu erstatten. Für Klasse 75 ist jede Art von Wismutsalzen oder sonstigen Wismutverbindungen unter Anwendung der handelsüblichen Bezeichnung besonders zu melden.

Mengen, die am Stichtage unterwegs sind, sind nach Eingang beim Empfänger binnen einer Frist von 10 Tagen zu melden.

Neben dem Gesamtgewicht in Kilogramm ist bei jedem Posten der Meldung der Wismutgehalt in Kilogramm anzugeben.

In der Unterschrift der Meldung hat der Meldepflichtige außer Namen (Firma) und genauer Adresse die Art seines Geschäftsbetriebes genau zu bezeichnen.

Sowohl die Meldungen als die Briefumschläge sind mit dem deutlichen Vermerk „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut" zu versehen. Es ist unzulässig, andere Angelegenheiten (Anfragen und dergleichen) zusammen mit der Meldung zu behandeln. Die Meldungen sind ordnungsmäßig zu frankieren.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldepflichtigen bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 5.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Meldepflicht auf Grund dieser Bekanntmachung sind solche Bestände im Besitz eines Gewahrsamhalters, die am Stichtage (§ 4) nicht mehr betragen als

1 kg in Klasse 73,
5 kg in Klasse 74,
5 kg in Klasse 75.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das

Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung)
des Königlich Preußischen Kriegsministeriums,
Berlin W 66, Wilhelmstraße 94—96.

zu richten. Sie müssen in gleicher Weise wie die Meldungen auf dem Briefumschlag, sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandsmeldung von Wismut".

§ 7.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Juli 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, 2. Juli 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über Frühgemüse und Frühobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger 88) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Im Gebiete des Deutschen Reiches darf in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mairüben, Möhren und Karotten) sowie Kontrollobst (Aepfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden.

Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr ist der Versender verpflichtet, den Beamten der Güterausfertigung bei der Auflieferung des Gutes einen von dem Kommunalverbande, in welchem die Versandstation gelegen ist, unterzeichneten Genehmigungsschein in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist mit der Anschrift „An die Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst in . . ." zu versehen und zur Versendung mit der Post freizumachen. Der Genehmigungsschein muß Namen, Wohnort und Kommunalverband-

---

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert . . . ., wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht . . . ., wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

des Versenders und des Empfängers, den Namen der Versandstation und der Empfangsstation, die Menge und den genauen Inhalt der Sendung und die Dauer seiner Giltigkeit angeben.

Bei Stückgutsendungen genügt es, wenn der Frachtbrief (die Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter der Inhaltsangabe mit folgendem Genehmigungsvermerk des Kommunalverbandes versehen ist:

„Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum . . . .
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift . . . .“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin den 24. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Thorn den 6. Juli 1918.
Der Landrat.

Ernteschätzung in Preußen 1918.

Im Anschluß an die diesjährige Ernteflächenerhebung hat der Bundesrat durch Beschluß vom 29. Mai 1918 eine **Ernteschätzung** angeordnet, welche vorzunehmen ist in der Zeit

a. bis zum 20. Juli d. Js.

für Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerspelz, Winter- und Sommerroggen, Winter- und Sommergerste, sowie Gemenge aus vorstehenden Getreidearten,

b. vom 1. bis 20. August d. Js.

für Hafer, Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, und zwar Erbsen und Futtererbsen aller Art (Peluschken), Speisebohnen (Stangen- und Buschbohnen), Linsen und Wicken, Acker-, Sau- und Pferdebohnen, Lupinen, Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art und für Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,

c. während der Monate September und Oktober bis spätestens zum 5. Oktober d. Js.

für Spätkartoffeln, für Rüben- und Wurzelfrüchte, und zwar Zuckerrüben, Runkel-(Futter-)Rüben, Kohlrüben, (Steckrüben, Bodenkohlrabi, Wrucken, Dotschen), Mohrrüben, Möhren, Karotten, sowie für Weißkohl und Zwiebeln.

Die Ernteschätzung erfolgt durch von mir bestellte Sachverständige, welche befugt sind, behufs Ermittelung der Erträge die Grundstücke landwirtschaftlicher Betriebsunternehmer zu betreten.

Die Herren Ortsvorsteher weise ich hiermit an, den Sachverständigen bei der Ausübung dieses Amtes mit jeder gewünschten Auskunft zur Seite zu stehen und dieselben hierbei zu unterstützen.

Thorn den 6. Juli 1818.
Der Landrat.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 4. Oktober 1918, vormittags 10 Uhr,** an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden das im Grundbuche von Seglein 67, (eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1918, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Der Landwirt und Arbeiter Wilhelm Altmann in Seglein)

eingetragene Grundstück, Gemarkung Seglein, Kartenblatt 5, Parzelle 24 und 25, Acker und Hofraum mit Familienwohnhaus, Stall und Scheune, 56 Ar 25 Quadratmeter groß, Reinertrag 3,61 Taler, Grundsteuermutterrolle Art. 68, Nutzungswert 24 Mk., Gebäudesteuerrolle Nr. 61.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Königliches Amtsgericht Culmsee.

Drogenschränke.

Die Gewerbetreibenden, welche sogenannte Drogenschränke aufgestellt haben oder aufzustellen beabsichtigen, mache ich darauf aufmerksam, daß sie davon nach § 35, Abs. 6 der Gewerbeordnung und nach § 1 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. Oktober 1903 (Kreisblatt Nr. 32) der Ortspolizeibehörde unter Einreichung eines Lageplanes Anzeige zu erstatten haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 9. Mai 1915 (Kreisblatt Nr. 39) an den Herrn Kreisarzt hierselbst weiterzugeben und die alljährliche Besichtigung der Schrankdrogerie in derselben Weise herbeizuführen, wie es hinsichtlich aller anderen Drogenhandlungen Vorschrift ist.

Thorn den 4. Juli 1918.
Der Landrat.

Bilanz

des Ladevereins Rogau, e. G. m. b. H.,

Vermögen. **am 31. Dezember 1917.** **Schulden.**

	M	Pf	M	Pf		M	Pf
1. Gleis-Konto . .	3 185	35			1. Kreissparkassen-Konto . . .	1 000	—
5 % Abschreibung	159	35	3 026	—	2. Geschäftsanteil-Konto . . .	150	—
2. Kassa-Konto . .			1 496	35	3. Reservefonds	242	12
3. Kautions-Konto					4. Gewinn- und Verlust-Konto	3 360	48
300 M Pr. 3 %							
Konsols zu 76 M	228	--					
Zuzügl. Zinsen v.							
1. 10. bis 31. 12.	2	25	230	25			
			4 752	60		4 752	60

Soll. **Gewinn- und Verlust-Konto.** **Haben.**

	M	Pf		M	Pf
1. Unkosten-Konto	228	78	1. Vortrag vom Vorjahr . .	2 955	66
2. Zinsen-Konto	18	85	2. Betriebs-Konto	834	15
3. 5 % Abschreibung auf Gleis-Konto	159	35			
4. Reservefonds-Konto . . .	22	35			
5. Gewinn- und Verlust-Konto	3 360	48			
	3 789	81		3 789	81

Am 1. Januar 1917 waren 17 Genossen mit 30 Geschäftsanteilen.
Zugang 1917 — „ „ — „
Abgang 1917 — „ „ — „
Bestand am 31. Dezember 1917 17 Genossen mit 30 Geschäftsanteilen.
Gesamthaftsumme am 31. Dezember 1917 30×100 = 3000 Mark.
Die Geschäftsguthaben und die Haftsumme haben sich weder erhöht noch vermindert.

Deutsch Rogau den 10. Juni 1918.

Der Vorstand.
Unrau. Gohritz. Broese.

Bekanntmachung.

Die §§ 10, 11 und 14 der Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vom 1. Dezember 1917 (**Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 52**) werden dahin abgeändert, daß als Zeitpunkt, von dem ab die Anstellungsberechtigung frühestens zu berechnen ist, die Vollendung des **24.** Lebensjahres zu gelten hat.

Marienwerder den 15. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 4. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 25. Juni 1915 betr. Verkauf und Ausfuhr von Geflügel jeder Art usw. wird aufgehoben.

Der Gouverneur.

J. V.:

Brosius, Generalleutnant.

Thorn den 4. Juli 1918.

Der Landrat.

Gemeindevorsteher für die Gemeinde Ober Nessau.

Die Wahl des Besitzers Albert Gehrz zu Ober Nessau als Gemeindevorsteher habe ich bestätigt.

Thorn den 3. Juli 1918.

Der Landrat.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.